

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)
 Gemeinde Neumark
 Markt 3
 08496 Neumark

Firma
 ReHand GmbH
 Steffen Forbrig
 Kaltes Feld 15

 08468 Heinsdorfergrund

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift der/des Zuwendenden	
ReHand GmbH	Steffen Forbrig
Kaltes Feld 15	08468 Heinsdorfergrund

Betrag der Zuwendung:

Betrag in Ziffern	Betrag in Buchstaben	Datum der Zuwendung
100,00 EUR	- Einhundert EUR -	13.02.2014

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- mildtätiger Zwecke
 kirchlicher Zwecke
 religiöser Zwecke
 wissenschaftlicher Zwecke
begünstigter Zweck

Spende für Grundschule Neumark

im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (siehe Rückseite / Beiblatt)

Abschnitt A Nr.
 Abschnitt B Nr.

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden weitergeleitet an:

Empfänger(in)
 Grundschule Neumark

Die/Der Empfänger(in) ist mit Bescheid/vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes als begünstigte(r) Empfänger(in) anerkannt.

Bezeichnung des Finanzamtes/Steuernummer/Datum des Bescheides/der Bescheinigung
 Finanzamt Plauen Stnr. 223/145/00370

Ort, Datum
 Neumark,
 13.02.2014
 Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).